

# Online-Test

## Haftungsrecht im Gesundheitswesen

- Nur für registrierte Teilnehmer -

---

### HRG 01.

Der § 225 StGB regelt die "Misshandlung von Schutzbefohlenen".

Welcher von den unten genannten Personenkreisen ist kein "Schutzbefohlener" im Sinne dieses Paragraphen ?

- a) Eine 32jährige Mutter in der Entbindungsanstaltspflege
- b) Ein geschäftsunfähiger 32jähriger gesunder Obdachloser
- c) Eine 17jährige Krankenpflegeschülerin
- d) Eine sich in stationärer Behandlung befindliche 82jährige Frau
- e) Ein 12jähriger Schüler

### HRG 02.

Als Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Handlung sind drei Dinge erforderlich. Welche der genannten gehört nicht dazu ?

- a) Pflichtwidrigkeit
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
- d) Tatbestandsmäßigkeit

### HRG 03.

Es gibt vier einzelne Arten eines Behandlungsfehlers. Welche der genannten Arten beinhaltet die Fehlinterpretation von Röntgenaufnahmen ?

- a) Befunderhebungsfehler
- b) Diagnosefehler
- c) Organisationsfehler
- d) Therapiefehler

### HRG 04.

Worin begründet sich die ursprüngliche Entstehung der ärztlichen Schweigepflicht ?

- a) Im Strafgesetzbuch
- b) Im Bürgerlichen Gesetzbuch
- c) Im Hippokratischen Eid
- d) Im Bundesdatenschutzgesetz

### HRG 05.

Verstöße gegen die ärztliche Schweigepflicht können verschieden geahndet werden. Welche Ahndung gehört nicht dazu ?

- a) arbeitsrechtliche Ahndung
- b) verwaltungsrechtliche Ahndung
- c) strafrechtliche Ahndung
- d) zivilrechtliche Ahndung

**HRG 06.**

**Der Jurist unterscheidet die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch drei unterschiedliche Arten der Einwilligung. Welche gehört nicht dazu ?**

- a) ausdrückliche Einwilligung
- b) mutmaßliche Einwilligung
- c) stillschweigende Einwilligung
- d) Einwilligung post mortem

**HRG 07.**

**Durch welches Recht können Verstöße gegen die ärztliche Schweigepflicht nicht geahndet werden ?**

- a) Strafrecht
- b) Standesrecht
- c) Kirchenrecht
- d) Zivilrecht

**HRG 08.**

**Wie lange gilt die Schweigepflicht eines Erfüllungsgehilfen ?**

- a) prae vita
- b) post vita
- c) prae mortem
- d) post mortem

**HRG 09.**

**Nach wie vielen Jahren verjährt der Anspruch auf Schadensersatz bei einem Behandlungsfehler ?**

- a) 1 Jahr nach Bekanntwerden
- b) 2 Jahre nach Bekanntwerden
- c) 3 Jahre nach Bekanntwerden
- d) 5 Jahre nach Bekanntwerden

**HRG 10.**

**Warum sollte man nicht mit dem betreffenden Arzt im Falle eines Behandlungsfehlers reden ?**

- a) Um die Dokumentationsmanipulation zu unterbinden
- b) Um die nachfolgenden Therapien nicht zu unterbrechen
- c) Um das Vertrauen von Arzt zum Patienten nicht zu gefährden
- d) Um der Ermittlung des MDK nicht im Wege zu stehen

**HRG 11.**

**Hat ein Kassenpatient einen fest vereinbarten Termin bei einem Facharzt muss er grundsätzlich maximal wie lange warten bis er ggf. Schadensersatz vom Facharzt fordern kann ?**

- a) 30 Minuten nach Terminvereinbarung
- b) 60 Minuten nach Terminvereinbarung
- c) 90 Minuten nach Terminvereinbarung
- d) Er kann gar keine Schadensersatzforderung geltend machen

**HRG 12.****Wann ist eine Einwilligung zu einer notwendigen OP nur wirksam ?**

- a) Bei ausdrücklicher Einwilligung gegenüber dem Arzt
- b) Bei vorangegangener Aufklärung des Angehörigen des Patienten
- c) Wenn der Patient mindestens 3x zugestimmt hat
- d) Wenn die Aufklärung mindestens 7 Tage vor der OP erfolgte

**HRG 13.****Worüber muss ein Arzt grundsätzlich nicht aufklären ?**

- a) Alternative Behandlungsmethoden
- b) Diagnose
- c) Nachbehandlungsfolgen
- d) Wundinfektionsgefahr

**HRG 14.****Welches sind die Folgen bei Schlechterfüllung der Dienstpflicht (Zivilrecht) während einer Tätigkeit im Krankenhaus ?**

- a) Schadensersatzanspruch des Patienten gegenüber dem Mitarbeiter
- b) Schadensersatzanspruch des Patienten gegenüber dem Krankenhaus
- c) Schadensersatzanspruch des Krankenhauses gegenüber dem Mitarbeiter
- d) Strafantrag des Patienten gegen das Krankenhaus wegen Vertragsnichterfüllung

**HRG 15.****Was bezeichnet man im Sinne des Haftungsrechts im Gesundheitswesen als "Geschäftsführung ohne Auftrag" ?**

- a) Konkludentes Verhalten des Patienten als Ersatz für den Behandlungsvertrag
- b) Behandlung eines Minderjährigen
- c) Notfallbehandlungen ohne Einwilligung des Patienten
- d) Mutmaßliche Einwilligung des nicht anwesenden Sorgeberechtigten bei Kindern

**HRG 16.****Der TVöD sieht eine besondere Haftungsregelung der Arbeitnehmer vor. Bei welchem Grad des Verschuldens haftet solch ein Arbeitnehmer zivilrechtlich gegenüber seinem öffentlichen Arbeitgeber im Falle einer Schadensersatzforderung durch einen Patienten ? (2 Antworten !)**

- a) leichter Fahrlässigkeit
- b) mittlere (normale) Fahrlässigkeit
- c) grobe Fahrlässigkeit
- d) Vorsatz

**HRG 17.****Welche zwei Aussagen sind falsch ?****Eine Offenbarungspflicht des Arztes entgegen der Schweigepflicht gilt bei ...**

- a) unnatürlichem Tod
- b) Komapatienten
- c) Planung schwerer Straftaten
- d) Empfänger einer Organspende
- e) Anzeigenpflicht einer Geburt
- f) Straftaten mit Verdacht der Wiederholungsgefahr

**HRG 18.****Das höchste deutsche Gericht (BGH) hat festgelegt, dass jeder Patient grundsätzlich erwarten darf, dass Informationen über ihn geheim bleiben.****Wie nennt man dieses Recht ?**

- a) Recht auf ärztliche Verschwiegenheit
- b) Recht auf Arztgeheimhaltung
- c) Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- d) Recht auf Diagnoseschutz

**HRG 19.****Für welche Berufsgruppe gilt nicht die "Verletzung von Privatgeheimnisse" nach § 203 StGB ?**

- a) Apotheker
- b) Arzt
- c) Heilpraktiker
- d) Krankenkassenmitarbeiter

**HRG 20.****Die zivilrechtliche Haftung für pflichtwidriges Handeln muss immer eine Grundlage haben. Welche der genannten Umstände ist keine Pflichtwidrigkeit in diesem Sinne ?**

- a) Aufsichtspflichtverletzung
- b) Behandlungs- und Pflegefehler (Sorgfaltspflichtverletzung)
- c) Kooperationsmängel bzw. Organisationsverschulden
- d) Körperverletzung

**HRG 21.****Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes schützt die menschliche Körperlichkeit.****Welches Recht ist daraus nicht abzuleiten ?**

- a) Recht auf Freiheit der Person
- b) Recht auf körperliche Unversehrtheit
- c) Recht auf Leben (auch des ungeborenen)
- d) Recht auf Ablehnung der Organspende